

Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.400** | 710.300
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR [170.400](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton und die dem Gesetz unterstellten Anstalten gestalten ihre Personalpolitik so, dass ihre Aufgaben jederzeit wirtschaftlich, zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität **sowie unter Berücksichtigung der Verantwortung in Familie und Gesellschaft und der Chancengleichheit** erfüllt werden können.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

~~Rechtsnatur~~ **Arbeitsvertrag** und ~~Anstellungsart~~ **Befristung (Überschrift geändert)**

¹ ~~Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag~~ **in einem schriftlichen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag** begründet.

² Bei Vorliegen sachlich zureichender Gründe können befristete Arbeitsverhältnisse vereinbart werden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ ~~Die Probezeit beträgt in der Regel sechs Monate. Sie~~ **Die Regierung kann je nach Anforderungen auf drei Monate herab oder auf zwölf Monate hinaufgesetzt werden für bestimmte Funktionen Probezeiten von bis zu sechs Monaten festlegen.**

² Überzeugen die Leistungen oder das Verhalten nicht, kann die Probezeit **einmalig** bis auf höchstens zwölf Monate **die doppelte Dauer** verlängert werden.

³ *Aufgehoben*

⁴ ~~Bei Arbeitsverhältnissen~~ **Für Arbeitsverhältnisse, die nicht auf Dauer ausgerichtet weniger als ein Jahr befristet sind oder einen kleinen Arbeitsumfang aufweisen, können, kann eine kürzere Probezeiten festgelegt Probezeit vereinbart oder auf eine solche verzichtet** werden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)
Kündigungsfristen und -termin (Überschrift geändert)

¹ ~~Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach~~ **Nach** der Probezeit beträgt für beide Vertragsparteien in der Regel vier Monate **kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten, bei oberen Kader mit einer Frist von sechs Monaten, auf das Ende eines Monats gekündigt werden.**

² Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in der Regel einen Monat **kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von sieben Tagen jederzeit gekündigt werden.**

³ ~~Bei Kaderpositionen oder bei Arbeitsverhältnissen~~ **Für Arbeitsverhältnisse, die nicht auf Dauer ausgerichtet sind oder einen kleinen Arbeitsumfang aufweisen, können andere Kündigungsfristen festgelegt weniger als ein Jahr befristet sind, kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart** werden.

⁴ ~~Von~~ **Die zuständige Instanz kann auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist kann in beidseitigem Einvernehmen abgewichen werden oder des Kündigungsstermins verzichten.**

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien fristlos ~~aufgelöst~~ **gekündigt** werden.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vertragsparteien ~~Arbeitsverhältnisse~~ können das Arbeitsverhältnis im beidseitigen Einverständnis **mit einem schriftlichen Aufhebungsvertrag** jederzeit ~~aufheben~~**aufgehoben** werden.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

Freistellung von der Arbeitsleistung (**Überschrift geändert**)

¹ Bei ~~Auflösung~~ des Arbeitsverhältnisses nach den Bestimmungen von Artikel 9 und 13 und sofern öffentliche Interessen vorliegen entscheidet die Anstellungsinstanz über ~~Die Dienststelle kann~~ eine Freistellung **Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter jederzeit vollständig oder teilweise** von der Arbeitsleistung ~~und über die volle oder teilweise Lohnzahlung freistellen.~~

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Erreichen der Altersgrenze, administrative Alterspensionierung (**Überschrift geändert**)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet ~~mit Erreichen~~ **am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 65. Altersjahres Jahre alt wird. Die Regierung kann für bestimmte Funktionen andere Altersgrenzen festlegen.**

² Die Regierung ~~Das Arbeitsverhältnis~~ kann eine vorverschobene Pensionierung anordnen, wenn die Neubesetzung einer Stelle im öffentlichen Interesse liegt. Sie legt **nach dem Zeitpunkt gemäss Absatz 1 längstens bis zum letzten Tag des Monats fortgeführt werden, in dem die Abfindung nach den Bestimmungen von Artikel 17 fest Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 68 Jahre alt wird.**

⁴ *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand **Beendigung** aus gesundheitlichen Gründen (**Überschrift geändert**)

¹ Die ~~Mitarbeiterin,~~ **Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird je nach Umfang der Arbeitsunfähigkeit, die Dienststelle können die Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen beantragen** ~~in einem Verfahren der zuständigen IV-Stelle festgestellt wurde, der Arbeitsumfang reduziert oder das Arbeitsverhältnis beendet.~~

² Die Regierung entscheidet nach ~~Kenntnisnahme vom~~ **Entscheid der kantonalen IV-Stelle regelt die Einzelheiten, insbesondere:**

- a) **(neu)** den Zeitpunkt, auf den der Arbeitsumfang reduziert oder das Arbeitsverhältnis beendet wird;
- b) **(neu)** die Zuständigkeit und das Verfahren.

³ Das Arbeitsverhältnis von Mitarbeitenden, die aus gesundheitlichen Gründen während zwölf Monaten ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind und dies während mindestens sechs weiteren Monaten bleiben werden, kann entsprechend umgestaltet oder im Umfang der Arbeitsverhinderung gekündigt werden.

Art. 28a (neu)

Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung

¹ Mitarbeitenden, die in ihrer Obhut stehende Kinder familienergänzend betreuen lassen, kann ein Beitrag an die Kosten ausgerichtet werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a) die Anspruchsberechtigung;
- b) die Höhe des Beitrags;
- c) die Finanzierung;
- d) die Zuständigkeit und das Verfahren.

Art. 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² In Notfällen können Mitarbeitende zu Lasten des Fonds finanziell unterstützt werden. ~~In begründeten Fällen können auch verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewährt werden.~~

³ ~~Prämienüberschüsse und allfällige Rückvergütungen~~ der Unfallversicherung des Personals fließen in den Personalfürsorgefonds.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a) die Zins- und Rückzahlungsmodalitäten;
- b) die Verwaltung des Fonds und die Verwendung nicht benötigter Mittel;
- c) die Zuständigkeit und das Verfahren.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ ~~Der Ferienanspruch beträgt~~ **Die Mitarbeitenden erhalten jährlich**

- a) **(geändert) fünf Wochen Ferien, bis zum und mit dem Kalenderjahr, in dem sie 49. Altersjahr: vier Wochen Jahre alt werden;**
- b) **(geändert) vom sechs Wochen Ferien, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 50. bis zum 59. Altersjahr: fünf Wochen Jahre alt werden.**
- c) *Aufgehoben*

² ~~Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird~~ **Die Mitarbeitenden können jährlich bis zu zwei Wochen zusätzliche Ferien erwerben, sofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen.**

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Urlaube, Sabbatical (Überschrift geändert)

^{1bis} Die Regierung kann insbesondere mit oberen Kadern alle zehn Jahre den Bezug eines Sabbaticals (Auszeit) von bis zu sechs Monaten vereinbaren und bis zur Hälfte der Dauer bezahlten Urlaub gewähren. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die notwendigen Inhalte der Vereinbarung.

² ~~Für Die Dienststellen gewähren für~~ Ereignisse wie ~~Geburten eigener Kinder, Vaterschaft,~~ Adoptionen, Familienfeste, **Betreuung von Angehörigen**, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe ~~werden~~-bezahlte Kurzaufenthalte ~~gewährt~~.

Art. 43a Abs. 2 (neu)

² Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub auf die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

Art. 47a (neu)

Meldung von Missständen

¹ Die Mitarbeitenden können in gutem Glauben und guten Treuen Missstände anonym einer Meldestelle melden.

² Mitarbeitende, die nach Absatz 1 Meldung erstatten, verstossen damit nicht gegen ihre dienstlichen Pflichten und dürfen deshalb nicht benachteiligt werden.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a) die Organisation und die Rechte und Pflichten der Meldestelle;
- b) die Massnahmen sowie die Information und den Schutz von Mitarbeitenden, die nach Absatz 1 Meldung erstatten;
- c) die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Art. 49 Abs. 6 (neu)

⁶ Nach der Geburt eigener Kinder oder einer Adoption kann eine Reduktion und spätere Wiedererhöhung des Arbeitsumfangs gewährt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere eine allfällige Anspruchsberechtigung.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Mitarbeitenden dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit geschieht. ~~Ausgenommen ist Die Regierung regelt die Annahme von Geschenken~~**Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Geschenke** von geringem Wert.

³ Die Mitarbeitenden müssen der Dienststelle melden, wenn ihnen Geschenke oder Vorteile angeboten werden, die sie gemäss Absatz 1 nicht annehmen dürfen.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Unvereinbarkeit von Ämtern Unvereinbarkeiten (Überschrift geändert)

¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.

² Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einem höheren Arbeitsumfang **Die Regierung bezeichnet die Funktionen**, in eine dieser Behörden gewählt, ist der Arbeitsumfang entsprechend herabzusetzen. Ist dies aus betrieblichen Gründen **welchen Mitarbeitende** nicht möglich, ist das Arbeitsverhältnis innert sechs Monaten nach der Wahl zu beenden **Mitglied des Grossen Rates sein dürfen**.

³ Bei einer Unvereinbarkeit nach Absatz 1, Absatz 2 oder einer anderen Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts endet das Arbeitsverhältnis auf Ende des dritten Monats nach der Annahme des betreffenden Amtes beziehungsweise der betreffenden Funktion.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

Anstellungs-Arbeits- und Kündigungskompetenzen Aufhebungsverträge und Kündigungen (Überschrift geändert)

¹ Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen sind für die **AnstellungenArbeits- und Aufhebungsverträge und** die Kündigungen zuständig:

- b) **(geändert)** die Departemente und die Standeskanzlei für die übrigen Mitarbeitenden ab der Gehaltsklasse **16 Funktionsklasse 20**;
- c) **(geändert)** die Dienststellen für ihre Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen **Funktionsklassen 1 bis 15;19**.
- d) **(geändert)** die **Leiterin** oder der **VorsitzendeLeiter** der Schulleitung **Finanzkontrolle** für die **Lehrpersonen der kantonalen Schulenden Mitarbeitende**.

Art. 72 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 73 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

II.

Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR [710.300](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 4

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.